



Wahl ohne Qual:
Die beste
Unternehmensform

Viel haben Tante-Emma-Laden und Großkonzern nicht gemeinsam. Doch ein Problem haben beide: Welche Rechtsform ist die beste fürs Geschäft? Denn: Nicht nur bei der Existenzgründung, sondern auch danach bleibt es Aufgabe des Unternehmers, die Frage nach der richtigen Rechtsform optimal zu beantworten. Möglichkeiten gibt es viele, aber erst die richtige Wahl sorgt für ideale Voraussetzungen im Geschäftsleben.

Ob Einzelkaufmann, Personengesellschaften (OHG/KG), GmbH oder AG – alle Varianten haben Vor- und Nachteile, Stärken und Schwächen. Das macht die Entscheidung nicht unbedingt leicht und erfordert Kompromisse und oft auch fachlichen Rat vom Notar, dem Fachmann für Gesellschaftsrecht.

Der Überblick in dieser Broschüre kann nur die wichtigsten Punkte der einzelnen Rechtsformen skizzieren. Und vielleicht macht er den Weg zur richtigen Wahl etwas leichter. Eines kann das Heft jedoch nicht: dem Gründer diese wichtige Entscheidung abnehmen. Leider.

Die Rechtsform macht's – bei Gemüseladen und Konzern



Pro & Contra: Mit klarem Kopf abwägen

Der wichtigste Schritt beginnt lange vor der eigentlichen Gründung. Denn zuerst muss sich jeder Gründer die Frage stellen: Was möchte ich mit meinem Unternehmen erreichen? Zuerst natürlich Profit, das ist klar. Wichtig ist aber, wie es weitergehen soll: Könnte sich das Geschäft auch in eine andere Richtung entwickeln? Sollen jetzt oder später Partner mit ins Boot? Reicht das Kapital auch für eine Expansion in der Zukunft?

Solche Überlegungen sind wichtig, um gravierende Fehler bei der Wahl der Unternehmensform zu vermeiden. Zwar ist keine Rechtsform ideal für alle Belange – ein akzeptabler Weg findet sich aber für jede Firma.

Die Finanzierung ist einer dieser wichtigen Punkte. Auch wenn das eigene Kapital für einen erfolgreichen Start genügt – wird das auch so bleiben? Vielleicht wächst das Unternehmen ja stärker als angenommen und ist auf Fremdkapital angewiesen? Da ist es gut, wenn die gewählte Rechtsform einen späteren Anteilsverkauf möglich macht. An Partner, Gesellschafter – oder gar an Aktionäre.

Wer haftet für Schäden? Diese Frage mag für kleine Einzelhändler nicht von Belang sein – ein Gemüsestand hat nun mal ein geringes Haftungsrisiko. Eine leicht zu gründende Personengesellschaft reicht hier sicher aus. Bei einem Softwareprogrammierer sieht das schon anders aus. Hier kann schon ein kleiner Fehler große

Schäden anrichten. Deshalb sollte sich der Programmierer besser durch eine Kapitalgesellschaft wie die GmbH absichern, weil er dann nicht persönlich, sondern nur mit dem der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kapital haftet.

Die Geschäftsführung der Firma kann man als Lebensaufgabe betrachten. Muss man aber nicht. Deshalb ist zu bedenken, ob die erwogene Rechtsform etwa die Anstellung eines Geschäftsführers erlaubt, der nicht Gesellschafter ist. Das kann bei einem wachsenden Unternehmen sinnvoll oder notwendig sein, oder wenn sich der Firmengründer und Senior im Alter aus dem Tagesgeschäft zurückziehen will. Bei der GmbH wäre das recht problemlos, bei der Handelsgesellschaft (OHG/KG) ist diese Option hingegen tabu.

Was bringt die Zukunft des Unternehmens? Wird aus dem Supermarkt vielleicht eine ganze Ladenkette? Oder aus dem Fachgeschäft ein weltweiter Spezialversand? Gründer können durchaus ins Träumen geraten bei solchen Überlegungen. Und das ist auch gut so. Wer sich auch nach dem Aufbau des Unternehmens seine Zukunftsvisionen erhalten hat, kann sein Unternehmen – meist mit weniger Aufwand als erwartet – nach dem Umwandlungsgesetz in fast jede beliebige andere Rechtsform umwandeln: So wird aus dem Einzelkaufmann dann doch noch eine Aktiengesellschaft. Deshalb sollte man unter diesem Aspekt auch die vorgenannten Punkte nochmals überdenken.



Personengesellschaften: Unkompliziert, aber oft riskant

Der einfachste Weg zum eigenen Unternehmen sind der eingetragene Kaufmann und die Personengesellschaften. Die wichtigsten Aspekte dabei: Die Inhaber und Gesellschafter haften persönlich für alle Risiken und Verpflichtungen der Gesellschaft. Außerdem ist die Geschäftsführung durch Fremde ausgeschlossen.

Den eingetragenen Kaufmann erkennt man am Kürzel „e.K.“. Für diese sehr einfache Option muss der Kaufmann sein Geschäft lediglich ins Handelsregister eintragen lassen. Einen Gesellschaftsvertrag muss er nicht abschließen. Der e.K. als Inhaber des Unternehmens haftet komplett für alle Belange seiner Firma. Sinnvoll ist diese Form für kleine und Ein-Personen-Unternehmen, deren Geschäfte keine großen Haftungsrisiken bergen. Jeder, der gewerblich und nicht freiberuflich tätig ist, hat die Option für diese Unternehmensform.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist für nicht gewerbliche, freiberufliche Unternehmen eine verbreitete Form der Personengesellschaft. Sie ist etwa für Architekten und Ingenieure gut geeignet, die sich zusammentun möchten. Alle Partner sind in der GbR gleichberechtigt und müssen alle Beschlüsse einstimmig fassen – oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren. Der große Vorteil: Für die Gesellschaftsgründung ist kein Stammkapital nötig. Allerdings sind die Haftungsrisiken immens, denn alle Partner haften für die Schulden der Gesellschaft persönlich. Entführt ein Gesellschafter die Firmenkasse nach Rio, muss der andere allein für alle Schäden, die den Gläubigern der Gesellschaft dadurch entstehen, aufkommen – nicht nur für seinen Anteil.

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist praktisch die Urform der Zusammenarbeit unter Kaufleuten und wird im Handelsregister eingetragen. Nach guter alter Sitte haften die Gesellschafter persönlich „mit ihrem guten Namen“ für die Belange der Gesellschaft. Für Kaufleute, die ihr persönliches Engagement gemeinsam in den Vordergrund stellen wollen, ist die OHG eine Option, sofern das Haftungsrisiko überschaubar ist. OHGs können auch als Vermögensverwaltungsgesellschaften geführt werden. Für Freiberufler bleibt die OHG hingegen tabu.





Die Kommanditgesellschaft ist eine Mischform zwischen OHG und GmbH. Der oder die Inhaber der KG haften als so genannte „Komplementäre“ auch mit ihrem Privatvermögen für die Firma. Daneben gibt es aber noch Kapitalgeber („Kommanditisten“), die nur mit ihrem eingelegten Geld für die Gesellschaft haften. Dafür haben sie kaum Möglichkeiten, die Geschäfte der KG zu beeinflussen. Sinnvoll ist die Variante etwa, wenn ein florierendes Unternehmen expandieren möchte. Um die nötigen Mittel zu beschaffen, ohne Anteile zu verkaufen, könnten dann eben weitere Kommanditisten ins Boot geholt werden. Zur Sicherheit wird deren Einlagensumme im Handelsregister vermerkt.

Je größer ein Unternehmen, desto mehr Geld ist im Spiel – und Risiko. Damit auch Gesellschafter von größeren Firmen schlafen können, gibt es Gesellschaften mit gemindertem Haftungsrisiko. Das müssen sich die Gesellschafter mit einem Pflichtkapital erkaufen, das sie in die Gesellschaft einzahlen müssen.

Die GmbH ist die bekannteste Form der Kapitalgesellschaft. Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Jeder Gesellschafter haftet dabei entsprechend seinem Gesellschaftsanteil. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann man allein oder mit Partnern gründen.

Die Gesellschafter müssen zusammen mindestens 25.000 EUR aufbringen und als Stammkapital anlegen. Bei einer Bareinzahlung kann die Anmeldung bereits erfolgen, wenn erst 12.500 EUR der Bareinlage eingezahlt sind. Weiterhin können – im Gegensatz zur UG – statt der Bareinlage auch Sachwerte wie Büroausstattung, Firmenwagen oder ein Maschinenpark als sog. Sacheinlage (dann aber in voller Höhe) erbracht werden. Das schont die Liquidität der Gründer, die nach der großen GmbH-Reform noch durch weitere Einlagemöglichkeiten geschützt wird. So kann man sich z.B. unter bestimmten Umständen die erbrachte Bareinlage von der Gesellschaft als Darlehen zurückgewähren lassen.

Kapitalgesellschaften:
Nicht billig,
aber lohnend

Geleitet wird die Gesellschaft von einem Geschäftsführer, der auch persönlich für Fehler haftbar gemacht werden kann. Er muss die Weisungen der Gesellschafter ausführen. Bei einer Ein-Mann-GmbH kann man auch sich selbst als Geschäftsführer anstellen. Das vergleichsweise aufwändige Gründungsprozedere ist durch die große GmbH-Reform durch ein kostengünstigeres Musterprotokoll vereinfacht worden, das jedoch große Nachteile birgt. Dieses starre Musterprotokoll eignet sich nicht für Mehr-Personen-Gesellschaften, beinhaltet nur eine rudimentäre Satzung und führt zu inhaltlich unveränderbaren Vorgaben, von denen auch später nicht abgewichen werden kann.

Der Notar bietet in jedem Fall eine individuelle Beratung und maßgeschneiderte Satzungen. Davon sollten Sie regelmäßig Gebrauch machen.

Nachteilig ist bei der GmbH, dass die Bereitstellung von persönlichen Sicherheiten von den Gesellschaftern verlangt wird, wenn das Stammkapital nicht eine entsprechende Höhe aufweist. Dieses Verlangen kommt vor allem von den Banken. Zudem ist sie auch für andere Kapitalgeber nicht sonderlich attraktiv, weil die Übertragung von Geschäftsanteilen bei der GmbH recht kompliziert ist.

Die **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt – „UG“)** bietet als Unterform der GmbH die Haftungsbeschränkung, ohne dass zunächst 25.000 EUR aufgebracht werden müssen. Die Zahlung von einem Euro genügt. Allerdings sind mit der UG auch Nachteile verbunden: Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Die Möglichkeit von Sacheinlagen gibt es nicht. Weiterhin sind aus dem Jahresüberschuss 25 Prozent in eine Rücklage einzustellen, bis ein Betrag von 25.000 EUR erreicht ist. Entscheidend ist aber, dass die Geschäftspartner bei der UG wegen deren geringen Stammkapital regelmäßig die Stellung von persönlichen Sicherheiten durch die Gesellschafter verlangen werden.

Das Ziel einer Haftungsbeschränkung wird dann verfehlt. Die UG eignet sich bei genauerem Hinsehen nur für Unternehmer, die in einem wenig haftungsträchtigen Bereich tätig sind, aber dennoch eine Haftungsbeschränkung wünschen. Der Ruf der UG im kaufmännischen Verkehr leidet – wie bei der Limited – darunter.

Auch wer eine englische oder schottische **Limited** gründet, braucht nicht 25.000 EUR aufzubringen. Hier genügt ein Mindestkapital von 1 Pfund. Dennoch handelt es sich nur auf den ersten Blick um Schnäppchen, denn die Kosten der weiteren Unterhaltung der Limited sind deutlich höher als bei der GmbH oder UG haftungsbeschränkt.



Erforderlich sind insbesondere eine britische Geschäftsadresse (Registered Office), zweisprachige Unterlagen und natürlich müssen die Buchhaltung und Steuererklärung nach britischem Recht erfolgen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften droht Löschung durch das Companies House und Einzug des gesamten Vermögens. Da das Ziel, eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft ohne den Einsatz von 25.000 EUR seit der großen GmbH-Reform im Jahr 2008 auch durch die Gründung einer deutschen UG erreicht werden kann, besteht für die Wahl der Limited in Deutschland immer weniger Anlass.

Die Aktiengesellschaft hat in diesem Punkt Vorteile. Zwar ist das Mindestkapital mit 50.000 EUR doppelt so hoch wie bei der GmbH und auch die Gründung ist wesentlich komplizierter. Durch Aufteilung des Kapitals in Aktien können jedoch Banken oder Venture-Kapitalgeber wesentlich einfacher Firmenanteile übernehmen. Zudem wurden für „kleine“ AG unter 500 Angestellten viele strenge Vorschriften der Aktiengesetze gelockert. In Sachen Mitarbeiterbeteiligung etwa ist die kleine AG der GmbH gleichgestellt.

Nicht nur damit ist die AG auch für mittelständische Unternehmen zu einer Option geworden. Vor allem, wenn die Unternehmensstrategie auf starkem Wachstum basiert, eignet sich die AG für die Beschaffung neuen Kapitals – etwa durch den Gang an die Börse. Die Geschäfte der AG führt der Vorstand, der vom Aufsichtsrat kontrolliert wird. Die Aktionäre sind die Teilhaber und Eigentümer der AG, doch ihr Einfluss auf die Geschäftsführung über die Hauptversammlung ist relativ gering. Allerdings wählt die Hauptversammlung den Aufsichtsrat; jedenfalls die dort vertretenen Anteilseigner.

Die GmbH & Co. KG ist eine Mischform der Kommanditgesellschaft. Die Besonderheit hierbei: Statt persönlich voll haftender Komplementäre agiert eine beschränkt haftende GmbH. So wird für die Inhaber der KG das Haftungsrisiko minimiert. Und sie können sich Kapital von den Kommanditisten beschaffen, ohne dass diese Gesellschafter der GmbH werden und Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können. Auch eine UG haftungsbeschränkt & Co.KG ist denkbar.

Übrigens: Für weitere Informationen zu GmbH und kleiner AG ist je eine separate Broschüre verfügbar. Interessiert? Fragen Sie nach, am besten sofort.



Umwandlung & Umstrukturierung: Es ist selten zu spät

Kaum eine Entscheidung ist für die Ewigkeit. Das zeigt sich im privaten wie im geschäftlichen Bereich und gilt auch für die Wahl der Unternehmensform. Was zur Zeit der Unternehmensgründung richtig war, kann sich längst verkehrt haben – und dann ist es Zeit, zu handeln.

Gründe für den Wandel gibt es viele. So ändern sich fast monatlich Steuerbestimmungen oder Gesetze, sodass mancher Grund für die gewählte Unternehmensform wegfällt. Auch der Markt, in dem sich die eigene Firma bewegt, kann sich entscheidend ändern.

Oft kommen Gesellschafter persönlich nicht mehr miteinander aus oder eine Ehescheidung gefährdet den Familienbetrieb. Oder die Frage der Unternehmensnachfolge steht im Raum, weil sich der oder die einstigen Gründer der Gesellschaft zur Ruhe setzen wollen.

Tritt so ein Fall ein, ist Teamwork gefragt. Die Gesellschafter sollten sich mit Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notar an einen Tisch setzen und die Möglichkeiten einer Umwandlung oder neuer Betriebsstrukturen ausloten.

Varianten der Umwandlung stehen reichlich zur Wahl: Etwa 300 verschiedene Wege lassen die Gesetze zu. Viele Bestimmungen in dem Bereich wurden gelockert, sodass die meisten Strukturprobleme heute leichter lösbar sind als noch vor wenigen Jahren.

Ob Verschmelzung, Spaltung oder Rechtsformwechsel – bei jeder Unternehmensumwandlung gehen alle Rechte und Pflichten der alten Gesellschaft an die neue über. Und das funktioniert in vielen Fällen auch ohne Zustimmung von Gläubigern und Vertragspartnern.

Doch auch wenn die Rahmenbedingungen stimmen – eine Umwandlung ist ein komplexer Prozess. Sie muss sorgfältig geplant und juristisch abgesichert werden, wobei der Notar als Spezialist gern behilflich ist.



Bei Fragen hilft der Notar

Dieses Heft gibt nur einen kurzen Einblick in das komplexe Gesellschaftsrecht. Alle Facetten der Thematik kann nur der Fachmann überblicken, und das ist in Fragen des Gesellschaftsrechts der Notar. Er kennt immer die aktuellen Gesetze und hat durch seine Erfahrung für viele Probleme schon eine Lösung parat.

Wenn nicht? Dann wird sie gemeinsam mit dem Mandanten gefunden.

Als staatlich bestellter Amtsträger ist der Notar einer objektiven und fachkundigen Beratung verpflichtet. Er garantiert für Rechtssicherheit und Verbindlichkeit aller Dokumente, die er ausstellt.

Damit jeder Bürger sich den fachlichen Rat des Notars leisten kann, hat der Gesetzgeber alle Notargebühren bis ins kleinste Detail festgelegt. Deshalb kostet dieselbe Dienstleistung bei allen Notaren das Gleiche. Auch bei den allerbesten.



HECKSCHEN & VAN DE LOO N O T A R E



Kanzlei

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel. 0351 . 473 05 0

Fax 0351 . 473 05 10

www.heckschen-vandeloo.de

info@heckschen-vandeloo.de